

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ für die Kinder der Sibylle von der Teck-Schule in Owen

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern in Owen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht sowie am Nachmittag angeboten.

Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadt Owen.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogenen Aktivitäten angeboten. Die Nachmittagbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr findet im Rahmen einer Hausaufgabenbetreuung in der Schule statt.

§ 3

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die tägliche Betreuung beginnt um 7 Uhr und endet bei der
 - Verlässlichen Grundschule um 13 Uhr
 - Verlässlichen Grundschule Plus um 14 Uhr
 - Ganztagesbetreuung um 16 Uhr.
- (2) Für die Kinder mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr oder 16 Uhr wird ein Mittagessen zum Unkostenpreis angeboten.
- (3) Außerdem kann zu jeder Betreuungsform eine Ferienbetreuung dazugebucht werden. Diese kann auch ausschließlich gebucht werden. Bei einer gebuchten Ferienbetreuung wird eine Betreuung in allen kleinen Ferien, außer an Weihnachten, sowie in 4 Wochen innerhalb der Sommerferien gewährleistet. Für die Weihnachtsferien erfolgt je nach Bedarf eine individuelle Regelung in Absprache mit den Eltern.
- (4) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4 Betreuungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind eine privatrechtliche Forderung.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 15. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dazu wird bei Anmeldung von den Eltern eine Einzugsermächtigung unterzeichnet. **Die monatlichen Entgelte sind für 12 Monate zu entrichten und sind für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig.** Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Folgende Entgelte werden von der Stadt Owen erhoben:

Verlässliche Grundschule (Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	52,00 €
Verlässliche Grundschule, inkl. Ferien	88,00 €
Verlässliche Grundschule plus (Betreuungszeit zusätzlich bis 14.00 Uhr)	68,00 €
Verlässliche Grundschule plus, inkl. Ferien	110,00 €
Ganztagsbetreuung 5 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	125,00 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	100,00 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	85,00
Ganztagsbetreuung, inkl. Ferien	192,00 €
Ferienbetreuung Verl. Grundschule (bis 13.00 Uhr)	48,00 €
Ferienbetreuung Verl. Grundschule plus (bis 14.00 Uhr)	56,00 €
Ferienbetreuung Ganztagsbetreuung	81,00 €

gegebenenfalls zuzüglich Unkostenbeitrag für das Mittagessen

- (4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes ist jederzeit möglich.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig

aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils zum nächsten 1. möglich. Der Änderungswunsch sollte mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Die Anmeldung ist immer nur für ein Schuljahr gültig. Eine Vorzeitige Beendigung der Betreuung mit der Zielsetzung, eine 12-monatige Abrechnung zu umgehen, ist nicht möglich.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - unentschuldigtes Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen
 - Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird nach Gesprächen mit den Eltern, der Schule, der Verwaltung und den Betreuungspersonen festgesetzt.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. „Verlässlicher Grundschule“ und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit

dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Dasselbe gilt beim Befall von Kopfläusen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Anerkennung

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Bürgermeisteramt Owen, 30.06.2011

Verena Grötzinger
Bürgermeister